

**Verordnung
der Gemeinde Grünwald
über den Schutz des Bestandes an Bäumen
(Baumschutzverordnung, BschVO)**

vom 28. September 2004, in Kraft getreten am 01. November 2004
(GrüAbl. Nr. 42 vom 15.10.2004)

Änderungen: 16.05.2013, in Kraft getreten am 24.05.2013;
(GrüAbl. Nr. 21 vom 23.05.2013)

Aufgrund von Art. 12 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBI S. 593, BayRS 791-1-U) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBI S. 975) erlässt die Gemeinde Grünwald folgende

Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand und Geltungsbereich**

Der Bestand an Bäumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Grünwald wird geschützt.

**§ 2
Schutzzweck**

Der Bestand an Bäumen wird geschützt, um eine angemessene, innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten, das Ortsbild zu beleben, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessern sowie schädliche Umwelteinwirkungen zu mindern.

**§ 3
Verbote**

- (1) Es ist verboten, lebende Bäume zu zerstören oder ohne Genehmigung der Gemeinde Grünwald (im Folgenden Gemeinde genannt) zu entfernen oder zu verändern. Dies gilt auch für Ersatzpflanzungen im Sinne von § 6, welche die Maße nach § 4 Nr. 3 nicht erreichen.
- (2) Ein Entfernen liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder deren Wurzeln gekappt werden.
- (3) Ein Zerstören liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen (mit Ausnahme von fachgerechter Sanierung) vorgenommen oder Zustände aufrecht erhalten werden, die zum Absterben der Bäume führen oder diese nachhaltig schädigen.
- (4) Eine Veränderung liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen nachhaltig beeinträchtigen oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindern. Ein Verändern liegt auch dann vor, wenn die Baumkrone um mehr als 20 % reduziert wird und wenn Baumpflegemaßnahmen entgegen den Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung durchgeführt werden.
- (5) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), soweit diese Gehölze gefährden. Einwirkungen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere folgende Maßnahmen im Kronentraufbereich (die von der Baumkrone überdeckte Bodenfläche) von geschützten Gehölzen:

- Befestigen der Bodenoberfläche mit einem wasserundurchlässigen Belag,
- Verdichten durch dauerndes Befahren oder Betreten,
- Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Abfällen,
- Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben), Aufschüttungen oder Bodenverdichtungen,
- Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind.

**§ 4
Ausnahmen**

Von den Verboten dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. Nadelgehölze;
2. Obstgehölze mit Ausnahme von Walnussbäumen;
3. Laubbäume, die in 100 cm Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von 100 cm nicht überschreiten und keine Ersatzpflanzungen sind; bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend.
4. Bäume in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien;
5. der ordnungsgemäße Baumschnitt, der den Bestand erhält;
6. Maßnahmen in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht auf Gehwegen und Fahrbahnen;
7. Bäume, von denen eine unmittelbare Gefahr ausgeht, wobei die Gefährdung als Nachweis zu dokumentieren und der Gemeinde vorzulegen ist;
8. Gestaltungs-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen auf öffentlichen Grünflächen;
9. Maßnahmen zum Bau und zur Sicherung der Ver- und Entsorgungsnetze nach Abstimmung mit der Gemeinde und dem Ver-/ Entsorgungsunternehmer;
10. Pflegemaßnahmen, die im Auftrag der Unteren Naturschutzbehörde oder der Gemeinde zur Erhaltung von Bäumen durchgeführt werden;

**§ 5
Genehmigung**

- (1) Das Entfernen oder Verändern geschützter Bäume ist zu genehmigen, wenn
 1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung oder Veränderung von Bäumen nicht möglich ist, oder
 2. die bereits ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
 3. Bäume infolge von Altersschäden, Schädlingsbefall, Krankheit oder Missbildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben, oder

4. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt durch den bloßen Schattenwurf, bei durch Wurzeln verursachten Bodenunebenheiten oder bei Laubfall in die Dachrinne nicht vor.
- (2) Das Entfernen oder Verändern geschützter Bäume kann im Einzelfall genehmigt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls dies erfordern oder
 2. die Befolgung von Beschränkungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes vereinbar ist, oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
 - (3) Für die Erteilung der Genehmigung ist die Gemeinde zuständig.
 - (4) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist spätestens 4 Wochen vor Durchführung der geplanten Maßnahme unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Im Antrag sind die betroffenen Bäume nach Art, Stammumfang und Höhe sowie mit einer Skizze der Lage im Grundstück zu bezeichnen. Die Gemeinde kann im Einzelfall die Vorlage von Plänen verlangen und dabei Anzahl, Maßstab und Inhalt festlegen.
 - (5) Bei Baumaßnahmen ist dem Antrag ein Baumbestandsplan und ein Freiflächengestaltungsplan beizufügen. Es gelten hier grundsätzlich während der Bauzeit die Bestimmungen der DIN 18920 – „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“.
 - (6) Die Entscheidung der Gemeinde ergeht schriftlich. Vor der Entscheidung durch die Gemeinde darf der vorhandene Zustand nicht verändert werden.

§ 6¹

Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung

- (1) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

Die Sicherheitsleistung bemisst sich nach den Kosten, die für die Anschaffung und Lieferung einer § 6 Abs. 2 entsprechenden Ersatzbepflanzung auf öffentlichen Grünflächen anfallen würden, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30% der Nettokosten für Anschaffung und Lieferung.
- (2) Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, dass auf demselben Grundstück oder, sofern dies mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar

ist, an anderer Stelle durch die Anpflanzung von Bäumen angemessener Ersatz für die eintretende Bestandsminderung geleistet wird.

Die Ersatzpflanzung ist angemessen, wenn der Eingriff in den Baumbestand unter Berücksichtigung der Bedeutung der zur Beseitigung vorgesehenen Bäume für das Landschaftsbild, ihrer Vitalität und ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt, nach Art und Umfang vollständig ausgeglichen wird.

In der Auflage können Standort, Mindestgrößen, Pflanzenart und Pflanzfristen näher bestimmt werden.

Wachsen Ersatzpflanzungen nicht an, so ist eine erneute Pflanzung vorzunehmen.

- (3) Hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte entgegen dem Verbot des §3 geschützte Bäume entfernt, zerstört oder verändert, können angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich angeordnet werden. § 6 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Ist in den Fällen der Absätze 2 und 3 eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder nicht zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden.

Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach den Kosten, die sonst für die Anschaffung und Lieferung einer § 6 Abs. 2 entsprechenden Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen anfallen würden, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30% Nettokosten für Anschaffung und Lieferung.

Die Ausgleichszahlung ist durch die Gemeinde zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen und für die Fertigstellungspflege zu verwenden.

§ 7

Vorbehalt anderer Bestimmungen

Unberührt von den Bestimmungen dieser Verordnung bleiben weitergehende Vorschriften in Gesetzen des Bundes- und Landesrechts sowie in Natur- und Landschaftsschutzverordnungen sowie Verordnungen zum Schutz von Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmälern.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs.1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 geschützte Bäume zerstört oder ohne Genehmigung entfernt oder verändert,
 2. entgegen § 6 Abs. 3 eine Anordnung zur Durchführung einer Ersatzpflanzung nicht erfüllt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 6 Abs. 1, oder 4 nicht oder nicht vollständig erfüllt.
- (3) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 des Bayerischen Naturschutzgesetzes.

¹ Fassung gem. GR-Beschluss vom 19.03.2013, in Kraft getreten am 24.05.2013 (GrüAbl. Nr. 21/23.05.2013);

**§ 9
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 1. November 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur einstweiligen Sicherung des Baumbestandes der Gemeinde Grünwald vom 18.12.2001, in Kraft getreten am 22.12.2001, außer Kraft.